



Niederschrift PIUA 22/08 - ö - Sitzung des Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 29.11.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:31 Uhr
Ort: im Saal, Haus für Weiterbildung

genehmigt am: 14.02.2023
ohne Änderungen
siehe Niederschrift PIUA 23/01 -ö-
vom 14.02.2023, TOP 2 -ö-

Anwesend:

Vorsitzender

Pardeller, Thomas

Mitglieder

Bogner, Leon

-unentschuldigt-

Höpken, Volker

Rott, Bernhard

- 1. Vertreter Lilge, Hartmut
- 2. Vertreter Zeller Franziska
- 3. Vertreter Thalhammer, Tobias

Kollwitz-Jarnac, Pascale

Leinweber, Jürgen

ab 19:05 Uhr; TOP 3

-entschuldigt-

Körner, Kilian

- 1. Vertreter Kott, Lucia
- 2. Vertreter **Maier, Thomas**
- 3. Vertreter Pfeiffer Carola
- 4. Vertreter Börner, Frederik

-ab 19:05 Uhr; Top 3

Konopac, Stephanie

-entschuldigt-

Dr. Knopp, Jürgen

- 1. Vertreter **Höcherl, Reiner**
- 2. Vertreter Strama, Norbert-Werner

Buck Volker

- 1. Vertreter Gerner, Elisabeth
- 2. Vertreter Weiß, Maria

Jochum, Lukas

- 1. Vertreter **Schirmer, Julia**
- 2. Vertreter Weigle, Michael

Schriftführer

Stöberl, Cornelia

Von der Verwaltung

Dr. Linow, Barbara



Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift PIUA 22/07 vom 07.11.2022
3. Förderprogramm Klimaschutz- Evaluierung und Weiterführung im Jahr 2023
4. Anfragen und Verschiedenes

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung fest sowie nach Nennung der entschuldigten Ausschussmitglieder auch die Beschlussfähigkeit.

Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.



1 Bericht des Vorsitzenden

1. THG-Quotenhandel

Mit der Sitzung vom 25.10.2022 hat der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss die Gemeindeverwaltung beauftragt, mindestens zwei Vergleichsangebote zum Verkauf der THG-Quote einzuholen.

Im Vorfeld wurden drei Unternehmen zu ihren Konditionen befragt, um einen ersten Überblick über den Markt zu erhalten und die Höhe evtl. Provisionen zu ermitteln.

Zwei der drei befragten Unternehmen gaben keine Auskunft zur Höhe der Provision, sondern teilten mit, dass diese bereits mit dem Angebotspreis verrechnet ist (Angebotspreis bedeutet in diesem Fall die Zahlung eines bestimmten Betrags pro kWh (liegt z.B. bei den drei Abfragen zwischen 0,16 € und 0,18 € pro kWh aus den öffentlichen Ladepunkten). Das dritte Unternehmen gab an, 1/3 des Gesamterlöses aus dem Quotenhandel als Provision einzubehalten. Auf der Basis der Daten für die öffentlichen Ladesäulen und der gmdl. E-Fahrzeuge i.V.m. den Angaben der Unternehmen wurde für 2022 ein Reinerlös für die Gemeinde von ca. 12.000 € abgeschätzt.

Vergaberechtlich ist eine Direktvergabe möglich. Bewertungskriterien hierfür werden sein: Mindesterloß pro kWh (Ladesäulen und E-Fahrzeuge), Provision und Vertragslaufzeit.

2. Bebauungsplan Nr. 70 „Gymnasium an der Oedenstockacher Straße“ und 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Putzbrunn; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Anschreiben vom 17.10. und 25.10.2022 wurde die Gemeinde Neubiberg von der Gemeinde Putzbrunn über ihre Planung o. g. Projekte unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert. Die Einbindung der Planungsreferentin erfolgte am 07.11.2022.

In der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Putzbrunn wird im 1. Änderungsbereich „Gymnasium an der Oedenstockacher Straße“ eine Fläche für Landwirtschaft zu einer Baufläche für den Gemeinbedarf (Gymnasium). Laut Verkehrsgutachten kommt es am Knotenpunkt „Oedenstockacher Straße/Neubiberger Straße“ zu Steigerungen. Diese Mehrbelastung wirkt sich auch auf die Hauptstraße in Neubiberg aus. Aufgrund dessen wurde auf die weitere Verkehrszunahme nach Westen durch die Planung des Gymnasiums hingewiesen und eine interkommunale Zusammenarbeit aus verkehrlicher Sicht erneut von uns angeregt.

Zur Kenntnis genommen



2 Genehmigung der Niederschrift PIUA 22/07 vom 07.11.2022

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5349 abrufbar):

- Anlage 1: Niederschrift PIUA 22/07

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschusses PIUA 22/07 vom 07.11.2022 **wird genehmigt.**

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	8
Ja:	8
Nein:	0

3 Förderprogramm Klimaschutz- Evaluierung und Weiterführung im Jahr 2023

Sachverhalt:

Evaluierung föp

Seit 1. September 2021 gelten die Richtlinien des neuen Förderprogramms Klimaschutz. In der Beschlussfassung war eine Evaluierung des Programms nach ca. 1 Jahr inbegriffen. Ebenso soll das Thema Förderung von Regenwassernutzung final behandelt werden. Die bisher einzige Anpassung im Programm wurde auf Antrag der Fraktion B90/Die Grünen-ödp nach Beschluss im PIUA im Sommer 2022 vorgenommen: der Förderstopp für Gasheizungen zum 02.08.22. (Anmerkung: Zwischen Beschlussfassung hierzu und Inkrafttreten tatsächlich nur noch ein Antrag kurz vor Auslaufen der Frist, allerdings unvollständig und trotz Aufforderung kein Nachreichen Unterlagen = ad acta gelegt).

Wie bereits im Juni 2022 berichtet, ist die Nachfrage nach Zuschüssen aus dem Programm sehr hoch. Wie im Bericht des 1. Bgm in der Sitzung PIUA 22/05 am 28.06.2022 erläutert, waren zu diesem Zeitpunkt die Fördermittel von insgesamt 250.000 € nahezu ausgeschöpft.

Alle Förderanträge ab Eingang 25.07.2022 wurden bis zur Entscheidung des Gemeinderats über eine Aufstockung der Fördermittel zurückgestellt. Seitdem gingen bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Sachvortrags (18.11.) 80 weitere Förderanträge ein, bei 69 fiel die Entscheidung zur Förderfähigkeit positiv aus, bei den restlichen Anträgen sind noch weitergehende Prüfungen erforderlich.

Grundsätzlich hat sich nicht nur durch die bloße Menge der Anträge, sondern insbesondere auch durch die Vielzahl der förderfähigen Maßnahmen sowie die Komplexität der Fördervoraussetzungen der Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung vervielfacht, einhergehend mit einer erheblichen Mehrung der schriftlichen und telefonischen Anfragen als auch mit einer Vielzahl von Anträgen, bei denen Unterlagen/



Anlagen nicht den Anforderungen entsprechen bzw. gar nicht erst beigefügt wurden und nachgefordert werden mussten. Hinsichtlich der Beibringung von Unterlagen, die für die Bewilligung der Förderung nicht als Kriterium herangezogen werden (hauptsächlich Solarcheck bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung) gibt es immer wieder Erklärungsbedarf, insbesondere da sehr lange Wartezeiten für einen Beratungstermin bzw. Unkenntnis/ Unwillen bei der ausführenden Firma zur Erstellung einer Berechnung. Verschärft wurde die Situation durch die sehr knappen Bindefristen bei den Firmenangeboten bzw. der kurzen Preisstabilität bei online-Käufen.

Insgesamt zeigte sich auch bei den seit 07/ 2022 eingehenden Förderanträgen ein deutlicher Überhang hinsichtlich PV-Anlagen (angegeben sind nur Maßnahmen, für die Förderanträge eingegangen sind):

Maßnahme	Anzahl	Gesamtbetrag in €
<u>Energie</u>		
PV- Anlage	2	5.160,00
PV- Anlage (Stecker-Solar)	7	1.441,50
PV- Anlage + Speicher	40	125.061,50
Nachrüstung Speicher	1	300,00
Thermische Solaranlage	1	402,00
Heizungs-Wärmepumpensystem	8	23.000,00
Ökostrom	4	600,00
Energetische Sanierung	3	7.604,00
<u>Mobilität</u>		
E-Lastenpedelec	1	630,10
Fahrradkinderanhänger	2	338,48
<u>Naturschutz</u>		
Baumpflanzung	2	240,00
Umwandlung von Privatgärten	1	1.000,00

Für folgende Maßnahmen ist aus Sicht der Verwaltung kein Anpassungsbedarf vorhanden, die Richtlinien können so beibehalten werden

1. Energie

- 1.1. Energieberatung vor Ort
- 1.3. Einbau einer Hocheffizienzpumpe (Heizung)
- 1.4. hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen
- 1.5. Kombinationsbonus Einbau Hocheffizienzpumpe/ hydraulischer Abgleich
- 1.6. Maßnahmen zur Verringerung von Wärmeverlusten/ zur energetischen Sanierung/ zur Erneuerung der Heizungsanlage/ Anschluss an ein Nah-/ Fernwärmenetz
- 1.7. Gemeinschaftliche Wärmeversorgungen (z.B. Nah-/Fernwärmenetze, BHKW-Lösungen)
- 1.8. Energiemanagementsystem
- 1.10. Solarthermische Anlage

Mobilität



2.1. öffentliche Ladeeinrichtung für Pedelecs

3. Naturschutz

3.1. Artenschutz an Gebäuden

3.2. Umwandlung von Privatgärten

3.3. Dach- und Fassadenbegrünung: eingegangene Anträge:

3.4. Private Baumpflanzungen

(Anmerkung: Der Titel „Förderprogramm Klimaschutz“ ist vermutlich insb. für den Bereich Naturschutz wenig aussagekräftig. Die Inhalte sollten nochmals bekannt gemacht werden.)

4. Kreislaufwirtschaft

4.1 Einführung von Pool- Mehrwegsystemen

Für folgende Maßnahmen ist aus Sicht der Verwaltung Anpassungsbedarf vorhanden, die Richtlinien sollten geändert/ ergänzt/ konkretisiert werden

1. Energie

1.2. Bezug von Ökostrom

- redaktionell: Hinweis, dass nur Förderung, wenn Umstieg nicht vor Inkrafttreten föp lag

- redaktionell: deutlicher hervorheben, dass Förderung Ökostrombezug nur bei 100% Versorgung durch EVU, nicht „Reststrom“ bei eigener PV-Anlage

- inhaltlich: Reihenfolge, erst Förderung Umstieg, dann doch PV-Anlage, es muss dann beim PV Antrag angegeben werden, ob schon Ökostromförderung durch Gemeinde, anteiliger Abzug dann von der PV-Förderung

- inhaltlich: Haltedauer von 36 Monaten beim selben Lieferanten, Preiserhöhungen müssten über die Zeit mitgetragen werden, Wechsel zu einem anderen ÖKOSTROM-Anbieter sollte möglich sein, Antragsteller müsste dies unaufgefordert mitteilen, Preisbewusstsein des Kunden sollte nicht verhindert werden

1.9. Photovoltaikanlage/ Batteriespeicher

- inhaltlich: alleinige Nachrüstung Speicher: keine Wirtschaftlichkeitsberechnung erforderlich

- inhaltlich: Trennung von Förderpunkt Dachanlage und Mini-PV- Anlage

Gründe:

→ macht es deutlicher, dass Mini-PV auch gefördert werden

→ Eignungsscheck Solar oder Berechnung durch Firma bei Mini-PV überzogen/ nicht möglich

→ mögliche Alternative: Wirtschaftlichkeitsberechnung via online-tool (3 Vorschläge mit in die Richtlinien/ das Antragsformular mit aufnehmen – analog Simulationsrechnung bei therm. Solaranlagen)

→ bei online- Erwerb: erforderliche Anlagen: Screenshot der Angebotsseite mit Preis+ Datenblatt

- inhaltlich: zur Prüfung der baurechtlichen Zulässigkeit von Mini PVs sind zusätzlich Angaben erforderlich

- zum genauen Ort der Anbringung/ Lagebeschreibung
- zur Größe der Anlage (qm)

Hinweis, dass Prüfung durch BauVerW erforderlich, bevor Bewilligung möglich

- inhaltlich: Bezuschussung von Leasing-/ Mietanlagen ja/ nein



- inhaltlich: Anpassung des Förderbetrags ja/ nein:

ab 2023 Rückerstattung der MwSt bei Anschaffung einer PV-Anlage, Vorschlag: bei beiden

Anlagensystemen: Reduzierung des Förderbetrags: mind. um den MwSt-Betrag

d.h. neue Förderkonditionen:

PV- Anlage: 250 € pro kWp, max. 4.200 €

Batteriespeicher: 210 € bzw. 250 € (Anschaffung mit PV-Anlage bzw. Nachrüstung im Bestand)

Exkurs- Umsatzsteuer bei Photovoltaikanlagen ab 2023

In Artikel 9 des JStG 2022 ist eine Änderung des § 12 UStG vorgesehen; diesem wird ein neuer Absatz 3 angefügt. Nach Artikel 30 Abs. 6 des JStG 2022 soll die Änderung zum 1.1.2023 in Kraft treten. Es gilt dann Folgendes:

- Für die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie für die Installation einer Photovoltaikanlage - einschließlich eines Stromspeichers - gilt der neue **Umsatzsteuersatz mit 0 %**. Bisher galt hierfür der allgemeine Steuersatz mit 19 %. Damit wird ab 2023 der Nettobetrag der Rechnung dem Bruttobetrag entsprechen.
- Diese Änderung entlastet die meisten Betreiber von Photovoltaikanlagen auch von Bürokratie. Denn aufgrund des Steuersatzes mit 0 % können diese die **Kleinunternehmerregelung** ohne finanzielle Nachteile anwenden, da ein bisher möglicher Vorsteuerabzug als Grund für einen Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung entfällt.
- Die Änderung betrifft die **Lieferung von Solarmodulen** einschließlich aller für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und **auch** einen **Batteriespeicher**. Auch die **Installation** von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern unterliegt dem Steuersatz mit 0 %, sodass sowohl die Lieferung des Materials als auch dessen Montage ab 2023 nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet sein wird.
- Betroffen sind alle Photovoltaikanlagen auf und in der Nähe von Privatwohnungen und Wohnungen. Ebenso begünstigt sind Anlagen auf und an öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden. Per gesetzlicher Fiktion gelten diese Voraussetzungen als generell erfüllt, sofern die installierte **Bruttoleistung** der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als **30 kW (peak)** beträgt.

2. Mobilität:

2.2. Lastenpedelecs/ Lastenräder/ Erwachsenen-Dreiräder/ Fahrrad(kinder)anhänger Förderung auch bei Leasingräder ja/ nein?

Die Verwaltung hat für 2023 Haushaltsmittel in Höhe von 250.000,00 € beantragt. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Nachfrage insgesamt und zu den einzelnen Maßnahmen auch in 2023 in den Größenordnungen von 2022 erfolgen wird. Darüber hinaus muss einbezogen werden, dass durch die Verpflichtung für Gastronomie und Handel, ab 2023 Mehrweglösungen für Verkaufsverpackungen



anzubieten, auch Fördermittel für den bisher noch nicht beanspruchten Pkt. 4 (Kreislaufwirtschaft) abgerufen werden. Bei Beibehaltung der Förderkriterien werden die beantragten Haushaltsmittel nicht ausreichen, um die Nachfrage zu bedienen.

Sollte eine Aufstockung des Mittelansatzes nicht in Frage kommen, sieht die Verwaltung aufgrund der im Verhältnis zu anderen nachgefragten Maßnahme sehr hohen Anzahl an Förderanträgen für die Installation von PV- Anlagen in erster Linie hier in der Absenkung der Förderhöhen eine Stellschraube. Eine weitere-weniger wirksame Möglichkeit- wäre die Deckelung des Förderhöchstbetrags pro Liegenschaft und Jahr (z.B. 5.000€).

Förderung Regenwassernutzung

Eine Förderung des Bundes gibt es aktuell nicht. Auch der Freistaat Bayern hat kein entsprechendes Förderprogramm. Im Landkreis München gibt es Zuschüsse für die Installation von Regenwassernutzungsanlagen nur in den Gemeinden Grünwald und Gräfelfing. Nachfolgend Auszüge aus den Förderprogrammen zu den Fördervoraussetzungen/ Konditionen:

Grünwald

Gefördert werden Lieferung und Einbau ober- und unterirdische Regenwassernutzungsanlagen aus Recycling Kunststoff, Beton, Holz oder Stahl, mit einem Mindestfassungsvermögen von 1.000 Litern. Die Kumulierung von mehreren Behältern ist möglich. Der Überlauf der Anlage darf nicht an das Schmutzwasserkanalsystem der Gemeinde angeschlossen werden. Überschussiges Regenwasser muss auf dem eigenen Grundstück versickert werden, eine Einleitung in Fremdgrundstücke ist nicht zulässig. Gefördert werden die Material- und die Installationskosten für die Errichtung einer Regenwassernutzungsanlage. (Bei Selbstbauanlagen sind nur die Materialkosten förderfähig.)

Fördersatz

50% der förderfähigen Kosten, maximal 2.500 €

Gräfelfing

Förderfähige Maßnahmen

Die Errichtung von Regenwasserzisternen, die Vorrichtungen für die Zuleitung des Niederschlagswassers und die erforderlichen Installationen für die Regenwassernutzung.

Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Für die unter genannten Maßnahmen wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von maximal 20 % der Gesamtkosten (Bauleistungen & Material) bis zu den in folgender Tabelle genannten Höchstsätzen gewährt. Bei Eigenleistungen werden nur die Materialkosten bezuschusst.

Zisternen in m ³	Höchstfördersatz in €
0,5-1,99	900,00
2-2,99	1000,00
3-3,99	1100,00
4-4,99	1200,00
5-5,99	1300,00



6-6,99	1400,00
7-7,99	1500,00
8-8,99	1600,00
9 und größer	1700,00

Für 2022 insgesamt 6.000,00 €, wenn ausgeschöpft, keine Zuschüsse mehr im laufenden Jahr.
sowie weiterhin Fördervoraussetzungen/ Konditionen der

Gemeinde Neufahrn i. NB.

Die Fördermittel werden als einmalige Zuschüsse ausgereicht. Es werden nur Regenwasser-Sammelanlagen mit einer Mindestgröße von 3 m³ gefördert.

Für jeden Kubikmeter Speichermenge wird ein Zuschuss in Höhe von 250 € gewährt, insgesamt jedoch höchstens 2.000 €. Die förderbare Speichermenge ist auf 50 l/m² der angeschlossenen Dachfläche begrenzt. Die Höhe des Förderbetrages ist begrenzt auf 50% der nachgewiesenen Kosten. Förderfähig sind die Mehraufwendungen bei der Sanitärinstallation für die Nutzung des Regenwassers zur WC-Spülung sowie die Kosten des Speichers, der Filter- und Pumpenanlage.

Stadt Weißenburg

Gefördert wird die Ausstattung von Wohngebäuden (Ein- und Mehrfamilienhäuser) mit Regenwasseranlagen mit einem **Mindestvolumen von 4 cbm**.

Regenwasseranlagen sind Einrichtungen, die über Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zur weiteren Verwendung im häuslichen Bereich sammeln, z.B. für die Gartenbewässerung, gegebenenfalls für die WC-Spülung.

Förderfähig sind die folgenden, technisch geprüften Maßnahmen:

Anschaffung, Bau und Installation eines Speichers einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten;
Anschaffung und Installation eines separaten Leitungssystems (vom Dach über Speicher zu den Verbrauchsstellen); ausgeschlossen von der Förderung sind Dachrinnen und Fallrohre;
Anschaffung und Installation von technischen Bauteilen (z.B. Hauswasserautomat, Ventile, Hähne)

Der Zuschuss wird mit einem **Pauschalbetrag bei**

- reiner Gartennutzung von **600€**

- gemischter Nutzung für Gartenzwecke u. Brauchwasser (insb. Toilettenspülung) von **900€** gewährt.

Sofern die zuwendungsfähigen Kosten die Förderhöhe nicht erreichen, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt. Eigenleistungen können nicht als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden.

Als Anlage beigefügt ist der Vorschlag der Verwaltung, wie im Förderprogramm Klimaschutz unter Pkt 3 Naturschutz die Regenwassernutzung grundsätzlich gefördert werden könnte.

Die ausführliche Diskussion in der Sitzung erbrachte folgende Ergebnisse, die im Förderprogramm ab 01.01.2023 zu berücksichtigen sind.

- Übernahme aller redaktionellen Änderungen, die im Sachvortrag aufgeführt sind
- Förderung PV-Anlagen: 250 € pro kWp, max. 4.200 €, Batteriespeicher: pauschal 210 € bei Installation mit neuer PV-Anlage, pauschal 250 € bei Nachrüstung bestehender Anlage (Kürzung um Größenordnung der MwSt, die ab 2023 wegfällt)



- Mini-PV-Anlagen als eigenen Fördertatbestand/- punkt, anstelle Forderung nach Solarcheck bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung durch Fachfirma ist Berechnung via online tool (Aufnahme Beispiel in Richtlinien/ Antragsformular) ausreichend
- Fördertatbestand 1.12. Kraft-Wärme-Kopplung wird ersatzlos gestrichen (wg. Betrieb mit fossilen Energieträgern)
- In den Bereichen Energie/ Mobilität sind auch Leasingmodelle förderfähig, soweit die grundsätzlichen Fördervoraussetzungen eingehalten werden
- als neuer Fördertatbestand wird unter Pkt 3- Naturschutz- die Förderung der Regenwassernutzung aufgenommen, Fördergrundsätze gemäß Vorschlag der Verwaltung, Förderbeträge abweichend vom Vorschlag der Verwaltung gemäß nachfolgender Tabelle:

Zisternen in m ³	Höchstfördersatz in €
• 0,5-1,99	• 500,00
• 2-2,99	• 600,00
• 3-3,99	• 700,00
• 4-4,99	• 800,00
• 5-5,99	• 900,00
• 6-6,99	• 1.000,00
• 7-7,99	• 1.100,00
• 8-8,99	• 1.200,00
• 9 und größer	• 1.300,00

Nach eingehender Diskussion hinsichtlich der Gesamtdeckelung von 5.000 € pro Antragsteller anstatt der bisherigen Deckelung bezogen auf die Einzelmaßnahme wird folgender Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt:

Im Förderprogramm wird künftig die Deckelung des Förderhöchstbetrages pro Antragsteller und Jahr von max. 5.000 € aufgenommen.

Nicht beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	10
Ja:	3
Nein:	7

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5355 abrufbar):

- Anlage 1: Förderprogramm Klimaschutz (Stand 08/2022)
- Anlage 2: Entwurf Fördermodalitäten Regenwassernutzung

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss beschließt das Förderprogramm Klimaschutz der Gemeinde Neubiberg i.d.F. vom 29.11.2022.



3. Im Haushaltsjahr 2023 sollen für das Förderprogramm Haushaltsmittel in Höhe von 250.000€ zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss:

1. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss beschließt das Förderprogramm Klimaschutz der Gemeinde Neubiberg auf der Basis der Fassung vom 02.08.2022 entsprechend dem Sachvortrag und den Ergebnissen der in der Sitzung geführten Diskussion zum 01.01.2023.
3. Im Haushaltsjahr 2023 sollen für das Förderprogramm Haushaltsmittel in Höhe von mindestens 250.000€ zur Verfügung gestellt werden.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	10
Ja:	9
Nein:	1

Anfragen und Verschiedenes

4

1. Antworten auf Fragen aus der vorherigen Sitzung

a) PIUA 22/06, Top 4, Teilnahme am THG-Quotenhandel

Es wird gefragt, ob die Gemeinde Neubiberg den Preis an der öffentlichen E-Ladesäule selbstständig verändern kann.

- Die Preise können von der Gemeinde angepasst werden. Es gibt zwei Tarife:
 1. Marktplatz-Tarif: Kann jeder Zeit geändert werden; momentan einheitlicher Tarifvorschlag innerhalb des Landkreises
 2. Roaming Tarif: Kann einmal im Quartal geändert werden.

b) PIUA 22/06, Top 6, Bekanntgabe der im 2. Quartal 2022 bearbeiteten Anträge auf Baumfällung und Baumveränderung

Es wird gefragt, was der Unterschied zwischen Ablehnungsbescheid und Zurückstellungsbescheid ist und was ein Ablehnungsgrund ist.

- Ablehnungsbescheid: Beantragte Fällung oder Veränderung eines Baumes wird versagt. „Zurückstellungsbescheid“ gibt es nicht. Es gibt die Möglichkeit, den gestellten Antrag auf Baumfällung /-veränderung schriftlich zurückstellen zu lassen, eine weitere Bearbeitung durch das Umweltamt wird dadurch eingestellt. Dem Antragsteller entstehen keine Kosten. Dies geschah in der Vergangenheit beispielsweise, wenn der Bürger während eines Ortstermins davon überzeugt werden konnte, einen vitalen Baum doch nicht fällen zu lassen oder der Antrag nur gestellt wurde, weil der Nachbar dies wünschte.
- Ablehnungsgrund: Laubfall, Schattenwurf oder Wurzelbildung eines vitalen Baumes, sofern die Nutzung eines Gebäudes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

c) PIUA 22/07, Top 4, Teilnahme am THG-Quotenhandel



Es wird nachgefragt wie die Vergabe erfolgte, da sich 2 Bewerber nicht geäußert hatten.

- Von Seiten der Verwaltung wurden Unternehmen zu ihren Konditionen befragt, um einen Überblick über den Markt zu erhalten. Eine Vergabe wurde noch nicht durchgeführt. Da die Kosten Schätzungsweise €25.000 nicht überschritten werden, kann die Vergabe durch eine Direktvergabe erfolgen.

d) PIUA 22/07, Top 6, Bekanntgabe der im 2. Quartal 2022 bearbeiteten Anträge auf Baumfällung und Baumveränderung

Es wird gefragt wie viele Bäume bei der Maßnahme entlang der Zwergerallee gefällt wurden und wann die Ersatzpflanzung erfolgen wird.

- Im Zuge der Pflegemaßnahmen wurden vier stark durch das Eschentriebsterben geschädigte Bäume entnommen. Eine Nachpflanzung soll bis zum Frühjahr vorgenommen werden.

Zur Kenntnis genommen

2. Die Mitglieder des Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschusses bitten um Überprüfung/ geben Hinweise auf nachfolgende Sachverhalte:

GRM Herr Körner, Kilian:

Frage zum Bericht. Es wird gebeten die Wirtschaftlichkeit der Ladesäulen zu überprüfen, da der Strom teurer wird.

- Der Sachverhalt wird überprüft.

Vorsitzender:

Schriftführer:

gez.

Thomas Pardeller

Erster Bürgermeister

gez.

Cornelia Stöberl